



Öffentliche Bekanntmachung

Die gemeinsame öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses mit dem Rechnungsprüfungsausschuss findet am Dienstag, dem 27.04.2021 um 16:30 Uhr in der Aula des Berufskollegs Beckum, Hansaring 11, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske – OP-Maske ist ausreichend – zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 30 Personen und 4 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Vorsitzes
2. Bestimmung einer Schriftführung
3. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Überörtliche Prüfung der Stadt Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020
– Vorstellung der Prüfungsergebnisse
Vorlage: 2021/0126
5. Anfragen von Rats- und Ausschussmitgliedern

Beckum, den 12.04.2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz des Haupt-, Finanz-
und Digitalausschusses

Beckum, den 13.04.2021

gezeichnet
Christoph Pundt
Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Örtliche Rechnungsprüfung
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2021/0126

öffentlich

Überörtliche Prüfung der Stadt Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020

– Vorstellung der Prüfungsergebnisse

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.04.2021 Kenntnisnahme

Rechnungsprüfungsausschuss
27.04.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der überörtlichen Prüfungen Gebühren entsprechend ihrer Gebührensatzung. Für die Prüfung wurde bereits eine Vorauszahlung von 42.276 Euro geleistet.

Finanzierung

Für die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden jährlich anteilig entsprechende bilanzielle Rückstellungen gebildet. Die Gebühren für die Prüfung werden aus den bilanziellen Rückstellungen unter den Konten 010901.281124/742932 – Rückstellungen für überörtliche Prüfungen – gezahlt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stützt sich auf § 105 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde in der Zeit vom November 2019 bis November 2020 durchgeführt. Die für die Prüfung notwendigen Daten wurden seitens der Verwaltung nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen die Daten analysiert.

Für die interkommunalen Vergleiche hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen das Jahr 2018 zugrunde gelegt. Für vergleichende Analysen wurden auch weitere Vergleichsjahre herangezogen.

In der Sitzung werden seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen die Prüfungsmethodik und die Prüfungsergebnisse in komprimierter Form vorgestellt und erläutert. Der abschließende Prüfungsbericht wird im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Liegt der endgültige Bericht vor, hat der Bürgermeister offiziell gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird Teil des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat. Dieser entscheidet anschließend final über die Stellungnahme, die dann der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet wird. Die Frist hierfür wird von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen festgelegt und beträgt in der Regel 6 Monate.

Anlage(n):

ohne